

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁴⁹

Teil I

Z 1997 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1973	Nr. 70
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 73	Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste 190-1	1050
29. 8. 73	Neufassung der Kriegswaffenliste 190-1	1052
9. 8. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 250 Satz 1 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 162 Nr. 40 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965) 610-1	1056
14. 8. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 17 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 und in der Fassung des Artikels 1 Zwölfter Abschnitt Nummer 7 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen an das Zollgesetz vom 16. August 1961) 612-1	1056
14. 8. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Erhebung der Abschöpfungen nach Maßgabe der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Abschöpfungserhebungsgesetz) in der Fassung vom 25. Juli 1962 sowie den §§ 5 und 6 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nummer 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung vom 26. Juli 1962) 613-3	1057
14. 8. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 10a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 28. November 1960 in der Fassung des § 1 des Bayerischen Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970) 613-3	1057
14. 8. 73	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1973) 613-3	1058

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43 und Nr. 44	1058
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1059

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kriegswaffenliste**

Vom 28. August 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 487), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 18. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 842), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz zur Überschrift des Teils A erhält folgende Fassung: „(gemäß Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 nebst Anlagen I bis IV — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 266 —, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates der Westeuropäischen Union vom 15. September 1971 — Bundesgesetzbl. 1972 II S. 767 —)“.
2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden“.
3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. biologische Kampfmittel

 - a) schädliche Insekten oder deren toxische Produkte
 - b) andere lebende oder tote Organismen oder deren toxische Produkte“.
4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden“.
5. Die Überschrift des Abschnitts IV in Teil A erhält folgende Fassung:

„IV. Waffen mit einem Kaliber von mehr als 90 Millimetern“.
6. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Kanonen, Haubitzen und Mörser jeder Art und für jeden Verwendungszweck (Vergleiche Anlage IV Nummer 2)“.
7. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. höhenrichtbare Massen für die Waffen der Nummer 7 (Vergleiche Anlage IV Nummer 2)“.
8. Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Boden/Luft- und Luft/Luft-Lenkflugkörper für die Flugabwehr, Luft/Boden-Lenkflugkörper für die taktische Verteidigung, mit nicht nuklearen Gefechtsköpfen ausgerüstete Oberfläche/Oberfläche-Lenkflugkörper für die taktische Seeverteidigung mit einer Reichweite von nicht mehr als 70 Kilometern sowie Lenkflugkörper zur Panzerabwehr (Vergleiche Anlage III Abschnitt IV c und d; Anlage IV Nummer 3)“.
9. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Flugkörper großer Reichweite und Lenkflugkörper, soweit nicht bereits in Nummer 10 enthalten (Vergleiche Anlage III Abschnitt IV a)“.
10. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. sonstige Flugkörper mit Eigenantrieb von mehr als 15 Kilogramm Gewicht in betriebsbereitem Zustand (Vergleiche Anlage IV Nummer 4)“.
11. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Minen aller Art, ausgenommen Panzer- und Schützenminen (Vergleiche Anlage IV Nummer 5)“.
12. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1 000 Kilogramm (Vergleiche Anlage IV Nummer 9)“.

13. Nummer 17 erhält folgende Fassung:
„17. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 metrischen Tonnen
(Vergleiche Anlage IV Nummer 7)“.
14. Nummer 18 erhält folgende Fassung:
„18. höhenrichtbare Massen für die Waffen der Nummer 16
(Vergleiche Anlage IV Nummer 6 a)“.
15. Nummer 20 erhält folgende Fassung:
„20. Kriegsschiffe mit mehr als 1 500 Tonnen Wasserverdrängung
(Vergleiche Anlage III Abschnitt V a und b; Anlage IV Nummer 8 a)“.
16. Nummer 22 erhält folgende Fassung:
„22. Kriegsschiffe, die auf andere Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen angetrieben werden, soweit nicht bereits in Nummern 20 und 21 enthalten
(Vergleiche Anlage III Abschnitt V d; Anlage IV Nummer 8 c)“.
17. Nummer 23 erhält folgende Fassung:
„23. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
(Vergleiche Anlage IV Nummer 8 d)“.
18. Die Überschrift zu Abschnitt VIII in Teil A erhält folgende Fassung:
„VIII. Kriegsluftfahrzeuge“.
19. Nummer 25 erhält folgende Fassung:
„25. sonstige vollständige Militär-Luftfahrzeuge, ausgenommen
a) alle Luftfahrzeuge für die Ausbildung mit Ausnahme der für den Einsatz bestimmten Luftfahrzeuge, die für die Ausbildung verwendet werden
b) Militär-Transportluftfahrzeuge und Verbindungsflugfahrzeuge
c) Hubschrauber
(Vergleiche Anlage IV Nummer 11 a)“.
20. Nummer 26 erhält folgende Fassung:
„26. Zellen für die Waffen der Nummern 24 und 25
(Vergleiche Anlage IV Nummer 11 b)“.
21. In Teil A wird in den Klammerzusätzen zu den Überschriften der Abschnitte I, II, III und zu den Nummern 9, 16, 19, 21 und 27 das Wort „Ziffer“ ersetzt durch das Wort „Nummer“.
22. Die Überschrift des Abschnitts I in Teil B erhält folgende Fassung:
„I. Waffen mit einem Kaliber bis zu 90 Millimetern“.
23. Nummer 29 erhält folgende Fassung:
„29. Handfeuerwaffen und Maschinengewehre
a) halbautomatische Gewehre (ausgenommen Jagd- und Sportgewehre)
b) vollautomatische Gewehre
c) Maschinenpistolen
d) Maschinengewehre“.
24. In Nummer 31 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
„b) Gewehrmunition für die Waffen der Nummern 29 und 30 einschließlich Gewehrgranaten“.
25. In Nummer 35 wird der Zusatz „für Kriegswaffen“ gestrichen.
26. Nummer 39 erhält folgende Fassung:
„39. Flugkörper mit Eigenantrieb bis zu 15 Kilogramm Gewicht in betriebsbereitem Zustand“.
27. In den Nummern 44 und 45 wird nach der Ziffer 7 die Ziffer „8“, nach der Ziffer 16 die Ziffer „18“ eingefügt; der Teil „Buchstaben b bis d“ nach der Ziffer 29 wird gestrichen.
28. Nummer 49 erhält folgende Fassung:
„49. Geschosse für die Waffen der Nummern 9, 31 Buchstabe a und 38“.
29. Die Nummer 51 wird aus Abschnitt V in Abschnitt IV übernommen und erhält folgende Fassung:
„51. Sprengkörper für flächenwirksame Waffen der Nummern 9, 15, 31 Buchstabe a und 41“.
30. In der Überschrift „VI. Kampffahrzeuge und Panzerzüge“ in Teil B werden die Worte „und Panzerzüge“ gestrichen.
31. Nummer 64 erhält folgende Fassung:
„64. gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 10 metrischen Tonnen“.
32. Nummer 66 erhält folgende Fassung:
„66. Fahrgestelle für Waffen der Nummern 17 und 64“.
33. Die Nummern 67 und 68 werden gestrichen.
34. Der Klammerzusatz zur Überschrift „VII. Kriegsschiffe“ in Teil B erhält folgende Fassung:
„(bis zu 1 500 Tonnen Wasserverdrängung)“.

35. Nummer 73 erhält folgende Fassung:

„73. Kleinkampfschiffe, insbesondere Wachfahrzeuge, Flußkampfschiffe, U-Jäger und Schnellboote, soweit nicht bereits in Nummer 23 enthalten“.

36. Hinter der Nummer 77 wird eine neue Nummer 77 a eingefügt:

„77 a. Rümpfe für Waffen der Nummern 20 bis 23 und 69 bis 77“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Kriegswaffenliste in der Fassung dieser Verordnung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. August 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Bekanntmachung
der Neufassung der Kriegswaffenliste**

Vom 29. August 1973

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 28. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1050) wird nachstehend die Kriegswaffenliste in der ab 30. September 1973 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erlassen worden.

Bonn, den 29. August 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Kriegswaffenliste

Teil A

**Kriegswaffen,
die auch vom Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union
kontrolliert werden**

(gemäß Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 nebst Anlagen I bis IV — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 266 —, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates der Westeuropäischen Union vom 15. September 1971 — Bundesgesetzbl. 1972 II S. 767 —)

I. Atomwaffen

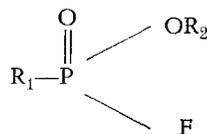
(Vergleiche Anlage II Abschnitt I;
Anlage IV Nummer 1 a)

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind

II. Chemische Waffen

(Vergleiche Anlage II Abschnitt II;
Anlage IV Nummer 1 c)

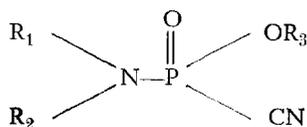
3. chemische Kampfstoffe
 - a) Alkylphosphonsäure-alkylester-fluoride (insbesondere Sarin) der Formel



R₁ bedeutet eine Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

R₂ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste

- b) Phosphorsäure-dialkylamid-cyanid-alkylester (insbesondere Tabun) der Formel

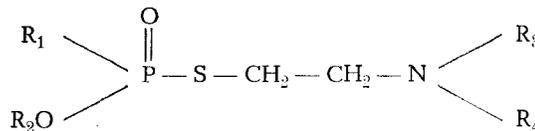


R₁ bedeutet eine Methylgruppe

R₂ bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe

R₃ bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste

- c) Alkylthiolphosphonsäure-S-(2-dialkylamino-äthyl)-alkylester (Amitone) der Formel

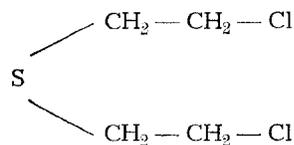


R₁ bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe

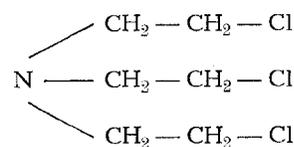
R₂, R₃, R₄ bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R₃ und R₄ können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Äthylengruppe kann methylsubstituiert sein

- d) 2,2'-Dichlordiäthylsulfid (Schwefellost) der Formel



- e) 2,2',2''-Trichlortriäthylamin (Stickstofflost) der Formel



und Gemische, die Stickstofflost enthalten

- l) 2-Chlorvinylarsindichlorid der Formel
 $\text{Cl}-\text{CH}=\text{CH}-\text{As}=\text{Cl}_2$
- 2,2'-Dichlordivinylarsinchlorid der Formel
 $(\text{Cl}-\text{CH}=\text{CH})_2-\text{As}-\text{Cl}$
- 2,2',2''-Trichlortrivinylarsin der Formel
 $(\text{Cl}-\text{CH}=\text{CH})_3-\text{As}$
 (Lewisite)
4. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden

III. Biologische Waffen

(Vergleiche Anlage II Abschnitt III;
 Anlage IV Nummer 1 b)

5. biologische Kampfmittel
- schädliche Insekten oder deren toxische Produkte
 - andere lebende oder tote Organismen oder deren toxische Produkte
6. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden

IV. Waffen

mit einem Kaliber von mehr als 90 Millimetern

7. Kanonen, Haubitzen und Mörser jeder Art und für jeden Verwendungszweck
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 2)
8. höhenrichtbare Massen für die Waffen der Nummer 7
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 2)
9. Munition für die Waffen der Nummer 7
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 10)

V. Flugkörper, Minen und Bomben

10. Boden/Luft- und Luft/Luft-Lenkflugkörper für die Flugabwehr, Luft/Boden-Lenkflugkörper für die taktische Verteidigung, mit nichtnuklearen Gefechtsköpfen ausgerüstete Oberfläche/Oberfläche-Lenkflugkörper für die taktische Seeverteidigung mit einer Reichweite von nicht mehr als 70 Kilometern sowie Lenkflugkörper zur Panzerabwehr
 (Vergleiche Anlage III Abschnitt IV c und d; Anlage IV Nummer 3)
11. Flugkörper großer Reichweite und Lenkflugkörper, soweit nicht bereits in Nummer 10 enthalten
 (Vergleiche Anlage III Abschnitt IV a)
12. Gefechtsköpfe, Zünder, Zielsuchköpfe, Triebwerke, Treibsätze und Startanlagen für die Waffen der Nummer 11
 (Vergleiche Anlage III Abschnitt IV b)

13. sonstige Flugkörper mit Eigenantrieb von mehr als 15 Kilogramm Gewicht in betriebsbereitem Zustand
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 4)
14. Minen aller Art, ausgenommen Panzer- und Schützenminen
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 5)
15. Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1 000 Kilogramm
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 9)

VI. Kampffahrzeuge

16. Kampfpanzer
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 6)
17. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 metrischen Tonnen
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 7)
18. höhenrichtbare Massen für die Waffen der Nummer 16
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 6 a)
19. Türme aus Panzerplatten und/oder Gußstahl für die Waffen der Nummer 16
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 6 b)

VII. Kriegsschiffe

20. Kriegsschiffe mit mehr als 1 500 Tonnen Wasserverdrängung
 (Vergleiche Anlage III Abschnitt Va und b; Anlage IV Nummer 8 a)
21. Unterseeboote
 (Vergleiche Anlage III Abschnitt Vc; Anlage IV Nummer 8 b)
22. Kriegsschiffe, die auf andere Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen angetrieben werden, soweit nicht bereits in den Nummern 20 und 21 enthalten
 (Vergleiche Anlage III Abschnitt Vd; Anlage IV Nummer 8 c)
23. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
 (Vergleiche Anlage IV Nummer 8 d)

VIII. Kriegsluftfahrzeuge

24. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke
 (Vergleiche Anlage III Abschnitt VI)
25. sonstige vollständige Militär-Luftfahrzeuge, ausgenommen
- alle Luftfahrzeuge für die Ausbildung mit Ausnahme der für den Einsatz bestimmten Luftfahrzeuge, die für die Ausbildung verwendet werden

- b) Militär-Transportluftfahrzeuge und Verbindungsflugfahrzeuge
- c) Hubschrauber
(Vergleiche Anlage IV Nummer 11 a)
- 26. Zellen für die Waffen der Nummern 24 und 25
(Vergleiche Anlage IV Nummer 11 b)
- 27. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketen-Triebwerke für die Waffen der Nummern 24 und 25
(Vergleiche Anlage IV Nummer 11 a)

Teil B Sonstige Kriegswaffen

I. Waffen mit einem Kaliber bis zu 90 Millimetern

- 28. Artilleriewaffen
 - a) Kanonen
 - b) Haubitzen
 - c) Mörser
 - d) Panzerabwehrkanonen
 - e) Flugabwehrkanonen
 - f) sonstige Artilleriewaffen
- 29. Handfeuerwaffen und Maschinengewehre
 - a) halbautomatische Gewehre
(ausgenommen Jagd- und Sportgewehre)
 - b) vollautomatische Gewehre
 - c) Maschinenpistolen
 - d) Maschinengewehre
- 30. Granatgewehre
- 31. a) Munition für die Waffen der Nummer 28
b) Gewehrmunition für die Waffen der Nummern 29 und 30 einschließlich Gewehrgranaten

II. Panzerabwehrwaffen, Werfer und Geräte

- 32. a) Panzerbüchsen
b) Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen
- 33. Flammen-, Brandstoff-, Wasserbomben-, Minenwerfer
- 34. Minenleg- und Minenräumvorrichtungen
- 35. Raketenwerfer
- 36. Torpedoausstoßvorrichtungen
- 37. Torpedos
- 38. Munition für die Waffen der Nummern 32 bis 34

III. Flugkörper, Minen und Bomben

- 39. Flugkörper mit Eigenantrieb bis zu 15 Kilogramm Gewicht in betriebsbereitem Zustand
- 40. Panzerabwehr- und Schützenminen

- 41. Bomben aller Art, soweit nicht bereits in Nummer 15 enthalten
- 42. Handgranaten
- 43. Hohl- und Haftladungen sowie Pioniersprengkörper

IV. Wesentliche Bestandteile von Kriegswaffen

- 44. Rohre für die Waffen der Nummern 7, 8, 16, 18, 28, 29 und 32 Buchstabe a
- 45. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 7, 8, 16, 18, 28, 29, 32, 33 und 36
- 46. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 10, 13, 37 und 39 sowie Sprengladungen für die Waffen der Nummern 14 und 40
- 47. Treibladungen und Treibsätze für die Waffen der Nummern 9, 10, 13, 31 Buchstabe a, 38 und 39
- 48. Zünder, ausgenommen Treibladungszünder, für die Waffen der Nummern 9, 10, 13 bis 15, 31, 37 bis 43
- 49. Geschosse für die Waffen der Nummern 9, 31 Buchstabe a und 38
- 50. Zielsuchköpfe, soweit sie nur vom Ziel abhängig sind, für die Waffen der Nummern 10 und 37
- 51. Sprengkörper für flächenwirksame Waffen der Nummern 9, 15, 31 Buchstabe a und 41

V. Sprengstoffe und Pulver in Mengen von mehr als 100 Gramm

- 52.—63. (aufgehoben)

VI. Kampffahrzeuge

- 64. gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 10 metrischen Tonnen
- 65. ungepanzerte Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 7, 28, 32 und 33 entwickelt sind
- 66. Fahrgestelle für Waffen der Nummern 17 und 64
- 67. (aufgehoben)
- 68. (aufgehoben)

VII. Kriegsschiffe

(bis zu 1 500 Tonnen Wasserverdrängung)

- 69. Zerstörer und Torpedoboote
- 70. Geleitboote
 - a) Fregatten
 - b) Korvetten

- 71. Minenleger
- 72. Minensuchboote
- 73. Kleinkampfschiffe, insbesondere Wachfahrzeuge, Flußkampfschiffe, U-Jäger und Schnellboote, soweit nicht bereits in Nummer 23 enthalten
- 74. Landungsfahrzeuge
- 75. Hilfsfahrzeuge
- 76. militärische Schulschiffe und Schulboote
- 77. sonstige Überwasser-Kriegsschiffe
- 77 a. Rumpfe für Waffen der Nummern 20 bis 23 und 69 bis 77

VIII. Kriegshubschrauber und Kriegsflugschrauber

- 78. vollständige Militärhubschrauber, ausgenommen
 - a) Schulhubschrauber mit Ausnahme von Einsatzhubschraubern, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden
 - b) Militär-Transporthubschrauber und Verbindungshubschrauber
- 79. vollständige Militärflugschrauber, ausgenommen
 - a) Schulflugschrauber mit Ausnahme von Einsatzflugschraubern, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden
 - b) Militär-Transportflugschrauber und Verbindungsflugschrauber
- 80. Zellen für die Waffen der Nummern 78 und 79

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 1973 — 1 BvL 9/71, 1 BvL 10/71 —, ergangen auf Vorlagen des Finanzgerichts Nürnberg und des Finanzgerichts Düsseldorf, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 250 Satz 1 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 162 Nr. 40 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) ist, soweit er die Erstattung von Auslagen für die notwendige Zuziehung eines Bevollmächtigten im außergerichtlichen Vorverfahren ausschließt, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. August 1973

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1973 — 2 BvL 37/71 —, ergangen auf Vorlagen des Finanzgerichts Düsseldorf, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 17 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 169) in der Fassung des Artikels 1 Nummer 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 720) und in der Fassung des Artikels 1 Zwölfter Abschnitt Nummer 7 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen an das Zollgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. August 1973

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1973 — 2 BvL 19/70 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Erhebung der Abschöpfungen nach Maßgabe der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Abschöpfungserhebungsgesetz) in der Fassung vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), soweit sie in Verbindung mit der Verordnung Nummer 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Erhebung von Abschöpfungen auf Getreide regeln, sowie die §§ 5 und 6 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nummer 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) waren mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. August 1973

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Mai 1973 — 2 BvL 43/71, 2 BvL 44/71 —, ergangen auf Vorlagen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 10a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 28. November 1960 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 266) in der Fassung des § 1 des Bayerischen Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 469) ist mit dem Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. August 1973

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 — 2 BvF 1/73 —, ergangen auf Antrag der Bayerischen Staatsregierung, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. Teil II S. 421) ist in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. August 1973

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 43, ausgegeben am 22. August 1973

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 73	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit	1041
6. 8. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zweiten Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben	1044
6. 8. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der deutsch-luxemburgischen Grenze in Echternacherbrück	1045
16. 8. 73	Bekanntmachung des Protokolls vom 7. November 1972 über den Beitritt Bangladeschs zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1046

Nr. 44, ausgegeben am 24. August 1973

17. 8. 73	Gesetz zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts	1069
	440-1	
3. 8. 73	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	1136
7. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben	1136

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1962/73 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	21. 7. 73	L 201/1
17. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1963/73 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	21. 7. 73	L 201/2
17. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1964/73 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	21. 7. 73	L 201/3
17. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1965/73 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	21. 7. 73	L 201/4
17. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1966/73 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide und Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	21. 7. 73	L 201/5
17. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1967/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 hinsichtlich der Beitrittsausgleichsbeträge und deren Koeffizienten für Getreide	21. 7. 73	L 201/8
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln	21. 7. 73	L 201/10
19. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1969/73 des Rates zur Festlegung der Bestimmungen für die Aufhebung der Regelung für die Aussetzung der Abgaben bei der Einfuhr und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	21. 7. 73	L 201/12
20. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1970/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 7. 73	L 201/13
20. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1971/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 7. 73	L 201/15
20. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1972/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 7. 73	L 201/17
20. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1973/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 7. 73	L 201/19
20. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1974/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	21. 7. 73	L 201/20
20. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1975/73 der Kommission zur Festsetzung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	21. 7. 73	L 201/22
20. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1976/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Peru	21. 7. 73	L 201/24
20. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1977/73 der Kommission über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet	21. 7. 73	L 201/26
20. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1978/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	21. 7. 73	L 201/29

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
20. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1979/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	21. 7. 73	L 201/31
20. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1980/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	21. 7. 73	L 201/33
20. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1981/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	21. 7. 73	L 201/35
20. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1982/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	21. 7. 73	L 201/39
20. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1983/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 7. 73	L 201/41
19. 7. 73	Verordnung (EWG) Nr. 1984/73 des Rates zur Festlegung der Sonderbedingungen für die Abgabe von Weichweizen, der sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindet	21. 7. 73	L 201/43

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.